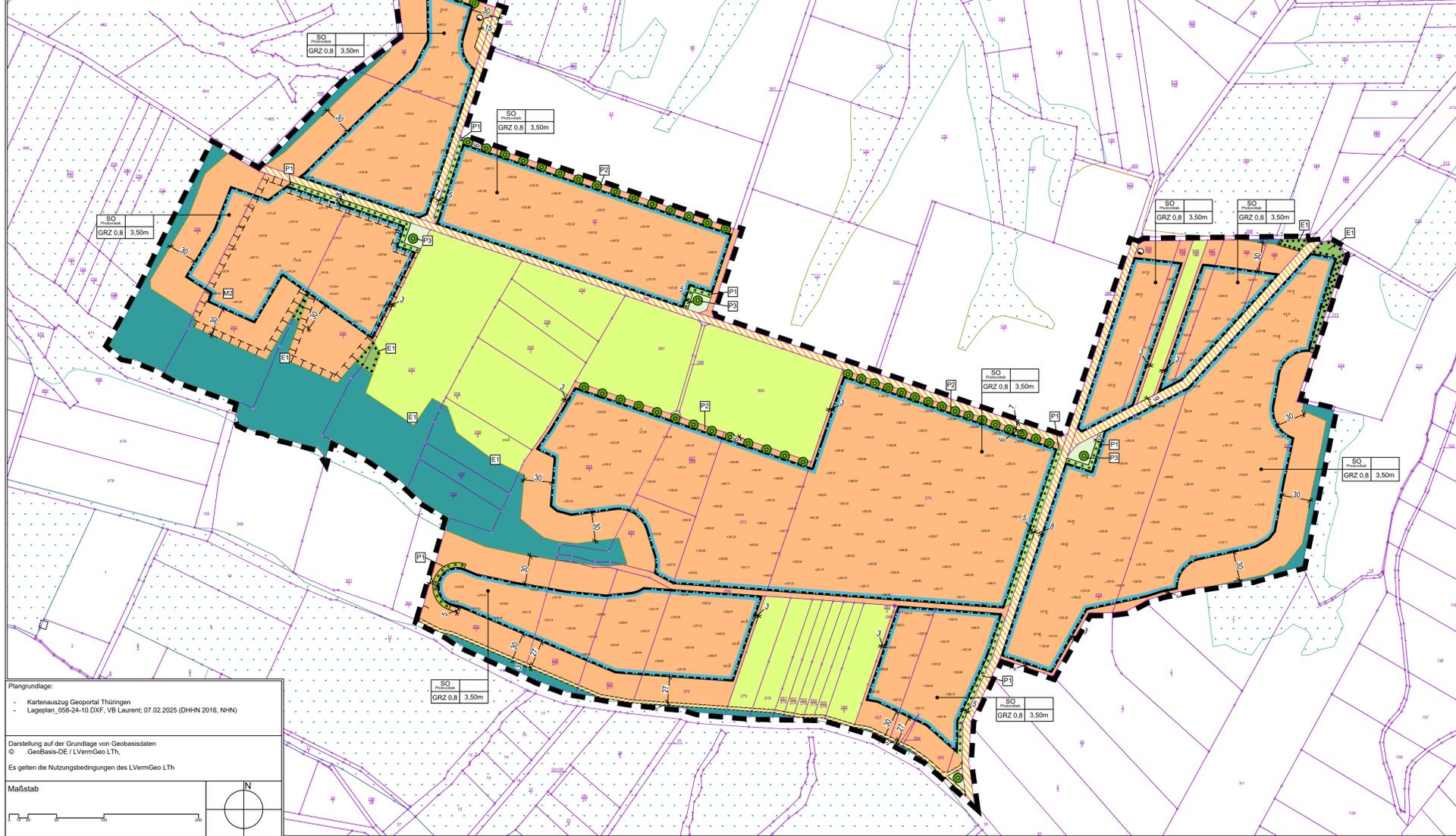


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 PHOTOVOLTAIKANLAGE FERNA Gemeinde Ferna, Kreis Eichsfeld

Teil A PLANZEICHNUNG



Planungsgrundlage:
- Kartenauszug Geportal Thüringen
- Lageplan_068-24-10.DXF_VB Laurent; 07.02.2025 (DHHN 2016, NHN)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisdaten
© GeoBasis-DE / LVermGeo LTH

Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LTH

Maßstab

Planungsrechtliche Festsetzungen (§12 BauGB)

- Art der baulichen Nutzung**
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
SO
Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung**
gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO
GRZ 0,8
max. zulässige Grundflächenzahl gemäß § 16 Abs. 2, Nr. 1 BauNVO
- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**
gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB
Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
- Verkehrsflächen**
gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Flächen für Versorgungsanlagen**
gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 13 BauGB
Löschwassertank, unterirdisch
- Festsetzungen zur Grünordnung**
gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 15 und 25 BauGB
Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB - Strauch- und Feldhecken
Anpflanzungen von Strauchhecken aus heimischen Arten
Anpflanzungen von Baumreihen aus heimischen Arten
Anpflanzung von Laubbäumen (Solitär)
Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Gehölzen und gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 25b BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB - Extensivierung von Einsaatgrün
Waldfläche mit festgestellter Waldgrenze
Private Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 15 BauGB
Baum, Bestand

7. Planunterlagen und sonstige Planzeichen
gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 21 und 14 BauGB

- Grünze des Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
- Flurstücksgrenze Bestand
- Flurstücksnummer 92/66
- Bemaßung in [m] 5
- Höhenkote in [m] ü. NHN, Bestandshöhen x 342,40
- Waldfläche mit festgestellter Waldgrenze außerhalb des Geltungsbereiches

Nutzungsschablone

Baugebiet	max. zulässige Grundflächenzahl	max. Höhe baulicher Anlagen ü. Bestands Gelände
SO	0,8	3,50m

Teil B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bestandteil dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist ein Vorhaben- und Erschließungsplan sowie ein städtebaulicher Vertrag (Durchführungsvertrag). Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind gemäß § 12 Abs. 3a BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind mit Beschluss des Gemeinderates zulässig.

1. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB i. V. mit BauNVO)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO)**
Das Baugebiet wird als sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage festgesetzt. Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO werden im sonstigen Sondergebiet mit Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage folgende Nutzungen zugelassen:
 - Aufgeständerte Photovoltaikmodule einschließlich deren Unterkonstruktion und Gründung,
 - von Gebäuden und baulichen Anlagen, die der Aufnahme von technischen Anlagen dienen (z.B. Trafos, Wechselrichter), die für den Betrieb von Photovoltaikanlagen erforderlich sind,
 - bauliche Anlagen zur Energiespeicherungsowie die für Wartung und Betrieb der vorgenannten Anlagen erforderlichen Erschließungen und Einfriedungen.
Nach Ablauf der baulichen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik sind die Anlagen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wieder rückstandsfrei zurück zu bauen. Die Rückbauverpflichtung beinhaltet die Entfernung sämtlicher Verankerungen und Konstruktionsteile einschließlich ihrer Fundamente und die Befestigung von Bodenverriegelungen. Als Folgenutzung wird Fläche für die Landwirtschaft (Acker, Grün- oder Weideland) festgesetzt.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2a BauNVO)**
- Maß der baulichen Nutzung (§ 19 BauNVO)**
Im Sonstigen Sondergebiet wird gem. § 19 BauNVO eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Für die Berechnung der Grundfläche der Solarmodule ist die vertikale Projektion der überdeckten Fläche maßgeblich.
- Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)**
Die im Plan angegebene zulässige Höhe der baulichen Anlagen versteht sich als Höchstmaß der zulässigen Firsthöhe in m ü. NHN. Die Bezugshöhe entspricht der natürlichen bestehenden Geländeoberfläche gemäß Pläneingang. Zwischenwerte sind geradlinig zu interpolieren.
Zwischen zukünftiger Geländeoberkante und Unterkante Modul ist ein lichter Abstand von mindestens 1 Meter einzuhalten.
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)**
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Geringfügige Überschreitungen der Baugrenzen bis zu 1m durch ausragende Anlagenteile sind zulässig. Zufahrten, Umfahrungen, Einzellösungen etc. können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden. Zur Waldgrenze ist ein Mindestabstand der Module und baulichen Anlagen von 30m einzuhalten.

- Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - Begrenzung der Bodenversiegelung**
Für die Aufständerte der Modulfläche (Fundamente), Zuwegungen und die Nebenanlagen wird in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 eine maximale Versiegelung von 4% der Sondergebietfläche festgesetzt. Ausgenommen hiervon sind Baustraßen und Befestigungen, welche nach Abschluss der Errichtung bzw. Rückbau der Anlage wieder rückgebaut werden müssen.
Die Modulfläche dürfen nur mit Ramm- oder Schraubfundamenten im Boden verankert werden.
Für die Befestigung von Zuwegungen im Sondergebiet sind nur wasserdurchlässige Beläge (z.B. wassergelbundene Decke, Schotterrasen, Kies) zulässig.
 - Erhalt von Feldgehölzen und gesetzlich geschützten Biotopen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**
Die im Plan gezeichnete Grünfläche M2 auf den Flurstücken 243/1 und 246/1 Flur 3 der Gemarkung Ferna sind zu erhalten und vor Beschädigung oder Veränderung zu schützen. Während der Bauzeit sind alle zu erhaltenden Gehölze und Biotop nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik wirksam zu schützen.
 - Entwicklung von extensivem Grünland (M1) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
Das Sonstige Sondergebiet ist als Grünland einzulassen und zu entwickeln, so dass eine geschlossene Vegetationsdecke besteht, bevor Photovoltaikanlagen errichtet werden. Ausgenommen sind die Flächen für bauliche Anlagen oder Wege.
Das Grünland ist extensiv zu bewirtschaften und ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Pflanzenschutz- und Düngemittel sowie der Einsatz von Herbiziden sind unzulässig. Grünlandflächen außerhalb der Baugrenzen sind nicht zu mähen, das Mulchgut in diesen Flächen ist zu entfernen.
 - Extensivierung von Einsaatgrünland (M2) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
An den im Plan gezeichneten Standorten sind einheimische Laubbäume (Hochstamm, mind. 3xv., 14-16 cm Stammumfang) gemäß Artenliste mittelkronige, fruchttragende Gehölze anzupflanzen. Der Pflanzabstand beträgt im Mittel 10m.
Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und im Falle des Abgangs gleichwertig auf dem jeweiligen Grundstück zu ersetzen.
 - P2-Anpflanzung von Baumreihen aus heimischen Arten
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
 - P1 - Anpflanzung von Strauchhecken aus heimischen Arten
Innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen P1 ist eine freistehende Hecke aus heimischen, standortgerechten Sträuchern (vorzugsweise Höhe 100-150 cm, mind. 3 Tr.) zu pflanzen. Die Pflanzdichte beträgt ein Strauch je 1,5 m².
Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und im Falle des Abgangs gleichwertig auf dem jeweiligen Grundstück zu ersetzen.
 - P2-Anpflanzung von Baumreihen aus heimischen Arten
 - P3-Anpflanzung von Laubbäumen
An den im Plan gezeichneten Standorten sind einheimische Laubbäume (Hochstamm, mind. 3xv., 14-16 cm Stammumfang) gemäß Artenliste mittelkronige, fruchttragende Gehölze anzupflanzen. Der Pflanzabstand beträgt im Mittel 10m.
Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und im Falle des Abgangs gleichwertig zu ersetzen.

- Allgemein:
Artenliste Sträucher, z. B.:
Berberitze (*Berberis vulgaris*),
Haselnuss (*Corylus avellana*),
Holunder (*Sambucus nigra*, *S. racemosa*),
Kornelkirsche (*Cornus mas*),
Pfaffenhütchen (*Eucyrtus europaea*),
Rosa (*Rosa canina*, *R. corymbifera*),
Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*),
Roter Hartiegel (*Cornus sanguinea*),
Schohe (*Prunus spinosa*),
Schneeball (*Viburnum lantana*, *V. opulus*),
Winter-Linde (*Tilia cordata*)
- Artenliste mittelkronige, fruchttragende Gehölze, z. B.:
Eberesche (*Sorbus aucuparia*),
Eisbeere (*Sorbus torminalis*),
Trauben-Kirsche (*Prunus padus*),
Vogel-Kirsche (*Prunus avium*),
Weißdorn (*Crataegus laevigata*, *C. monogyna*),
Wiss-Apfel (*Malus sylvestris*),
Wild-Geirne (*Pyrus pyrastra*)
- Artenliste Solitärbäume, z. B. Wunsch des Architekten:
Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*),
Feld-Ulm (*Ulmus minor*),
Rot-Buche (*Fagus sylvatica*),
Stiel-Eiche (*Quercus robur*),
Trauben-Eiche (*Quercus petraea*),
Winter-Linde (*Tilia cordata*)

1.4.6 Sachgemäßer Umgang mit wasserführenden Stoffen
Während der Baumaßnahme sowie während des Betriebs der Anlage ist sicherzustellen, dass keine Stoffe mit wasserführenden Eigenschaften (Öle, Farben, Lacke, Kraftstoffe oder Batteriesäuren) in den Boden oder die Gewässer dringen.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 97 ThürBO)
- Einfriedungen (§ 97 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO)**
Zum Schutz der im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans errichteten Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Errichtung eines maximal 2,50m hohen Sicherheitszaunes mit gitterartiger Füllung zulässig. Im Bereich von festgesetzten Heckenpflanzungen ist der Zaun zwischen Sondergebietfläche und Heckenpflanzung anzuordnen. Für die Anwesenheit der Hecke ist im Zeitraum von 8 Jahren nach Pflanzung zuzulassen ein Verbleiben von mindestens 30cm.
Zur Durchgängigkeit für Kleintiere ist eine Bodenfreiheit von mindestens 20 cm zu gewährleisten.
 - Werbeanlagen (§ 97 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO)**
Werbeanlagen sind mit Ausnahme einer Schautafel und eines Informationsschildes an der Einfahrt zur Anlage sowie touristischen Schauflächen im Bereich der Rastplätze nicht zulässig. Die zulässige Schautafel bzw. das zulässige Informationsschild dürfen jeweils maximal eine Fläche von 2 qm haben.
- 3. HINWEISE**
- Meldepflicht von Bodenfunden**
Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 16 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.
 - Bodenschutz / Altlasten**
Unbefugter Bodennachbau ist im Bauvorhaben selbst bzw. bei anderweitigen Maßnahmen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes einer Verwertung zuzuführen. Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen sind die Forderungen des Bundesbodenschutzgesetzes i. V. m. dem Thüringer Bodenschutzgesetz zu beachten.
Im Rahmen der Baumaßnahmen bekannt gewordene oder vom Verpflichteten verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten sind der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
 - Besonderer Schutz von Grenz- und Vermessungsmarkern**
Gemäß § 25 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollen durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesichert werden.
 - Bohranlage- / Bohrergebnismittlungspflicht**
Nach dem Geologiedatensatz besteht die Pflicht zur Anzeige geologischer Untersuchungen und Übermittlung von Nachweidaten nach § 8, Übermittlung von Fachdaten geologischer Untersuchungen nach § 9 und Übermittlung von Beurteilungsergebnissen geologischer Untersuchungen nach § 10 an die zuständige Behörde. Es sind die jeweiligen Fristen einzuhalten.
 - Immissionsschutzrechtliche Hinweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
Zum Schutz vor Blendungen ist im Zuge des Bauantragsverfahrens ein Blendenschutzgitter unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anlageneinplanung anzufordern.
 - Hinweise zu Rodungsarbeiten**
Rodungsarbeiten von Gehölzen sind entsprechend Bundesnaturschutzgesetz § 39 Abs. 5 auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu legen. Sollte sich in begründeten Fällen dennoch eine Beseitigung von Gehölzen während der Reproduktionszeit der Arten erforderlich machen, so ist dafür entsprechend Bundesnaturschutzgesetz § 67 eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.
 - Naturschutzrechtliche und fachliche Hinweise**
Zur Modulareinigung dürfen keine Chemikalien oder synthetische Substanzen verwendet werden.

4. RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017, S. 3634); letzte Änderung vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 vom 22.12.2023)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786); letzte Änderung vom 08. August 2023 (BGBl. I Nr. 214 vom 18.08.2023)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und der Darstellung des Pläneinhaltes (PlanV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I Nr. 33 vom 22.06.2021, S. 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 vom 29.10.2024)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG) in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I 1998 S. 503, 2001 S. 2331) zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (BGBl. I Nr. 9 vom 03.03.2021 S. 306)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 2. Juli 2024 (GVBl. Nr. 9 vom 18.07.2024, S. 298)
- Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. Nr. 14 vom 30.12.2008, S. 574), zuletzt geändert am 02. Juli 2024 (GVBl. Nr. 9 vom 18.07.2024, S. 277, Ber. S. 522)
- Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 14. April 2004 (GVBl. Nr. 10 vom 29.04.2004, S. 465, Ber. S. 563), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (GVBl. Nr. 26 vom 28.12.2018, S. 731)
- Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) vom 16. Dezember 2003 (GVBl. Nr. 15 vom 30.12.2003, S. 511), zuletzt geändert am 28. Mai 2019 (GVBl. Nr. 6 vom 07.06.2019, S. 74)
- Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatSchG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. Nr. 9 vom 19.08.2019, S. 323)

PRÄAMBEL
Aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017, S. 3634); letzte Änderung vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 vom 22.12.2023), wird durch Beschlussfassung des Gemeinderats vom _____ folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 Photovoltaikanlage für das Gebiet des Geltungsbereiches bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (textliche Festsetzungen) sowie Teil C (Begründung, Umweltbericht mit Grünordnungsplan und artschutzrechtlichem Fachbeitrag sowie Vorhaben- und Erschließungsplan) erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE
Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen im Geltungsbereich der Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom _____ übereinstimmen

- Der Gemeinderat Ferna hat in seiner Sitzung am _____ Beschluss-Nr. _____ die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 Photovoltaikanlage gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB (Begründung, Umweltbericht mit Grünordnungsplan und artschutzrechtlichem Fachbeitrag sowie Vorhaben- und Erschließungsplan) erlassen.
- Der Gemeinderat Ferna hat in seiner Sitzung am _____ den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 Photovoltaikanlage mit Begründung gebilligt.
- Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 Photovoltaikanlage hat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Gemeindeverwaltung Ferna sowie _____ öffentlich ausliegen.
- Die frühzeitige Beteiligung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TOB sind mit Schreiben vom _____ zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 3 BauGB und zur Äußerung auch im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert worden.
- Der Gemeinderat Ferna hat in seiner Sitzung am _____ Beschluss-Nr. _____ den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 Photovoltaikanlage mit Begründung gebilligt und zur Offlage bestimmt. Der Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 Photovoltaikanlage bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung, dem Grünordnungsplan sowie dem Umweltbericht nach § 2(a) BauGB, hat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Gemeindeverwaltung Ferna sowie _____ öffentlich ausliegen.
- Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen TOB sind mit Schreiben vom _____ zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.
- Der Gemeinderat Ferna hat die zum Entwurf vorgebrachten Bedenken und Anregungen am _____ geprüft (Beschluss-Nr. _____). Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 Photovoltaikanlage, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, Fassung vom _____ mit reaktionellen Änderungen vom _____ ist am _____ mit Beschluss Nr. _____ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen worden. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.
- Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Vorhaben- und Erschließungsplans mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird beurkundet.
- Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Photovoltaikanlage Nr. 8 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden im _____, Ausgabe Nr. _____ vom _____.
- Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung ist gemäß § 10a (2) BauGB auf Dauer auch für jedermann auf der Internetseite der Gemeinde Ferna einsehbar.
- In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 214 BauGB i. V. m. § 215 BauGB erfolgt.
- Die Satzung ist am _____ in Kraft getreten.

Gemeinde Ferna	geprüft	Plantatum 21.05.2025
Vorhabenträger Eichsfelder Sommerenergie Ferna GmbH & Co KG Regenfelder Straße 31 93128 Regenau	Datum, Unterschrift, Stempel Planung HANS Solar GmbH Bismarckstraße 69 01307 Dresden	



**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 8
PHOTOVOLTAIKANLAGE FERNA**
- Rechtsplan - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG -
gemäß § 3 (1), § 4 (1) und § 2 (2) BauGB
Maßstab 1:2000 Blatt 1 von 1